

## **Vierte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.02.2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal**

Aufgrund der §§ 5 und 19 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), und aufgrund des § 2 der Satzung für die Freibäder der Gemeinde Sinntal vom 20.02.2001, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal am 23.04.2018 folgende

### **Vierte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.02.2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 1 (Benutzungsgebühren) der Gebührensatzung vom 20.2.2001 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

##### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Freibäder in den Ortsteilen Altengronau und Sterbfritz betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Einzelkarte für Erwachsene   | 3,50 Euro  |
| 2. Einzelkarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis                                       | 1,50 Euro  |
| 3. 2 Stunden Abendschwimmen von 18:00 - 20:00 Uhr für Erwachsene in den Monaten Juni, Juli und August                   | 2,00 Euro  |
| 4. 2 Stunden Abendschwimmen von 18:00 - 20:00 Uhr für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte im Juni, Juli und August | 1,00 Euro  |
| 5. Zehnerkarte für Erwachsene   | 25,50 Euro |

6. Zehnerkarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis	11,50 Euro
7. Jahreskarte für Erwachsene	50,00 Euro
8. Jahreskarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis	25,00 Euro
9. Familienjahreskarte	80,00 Euro
10. Familienkarte für Alleinerziehende	60,00 Euro

Definition „Familie“: Eltern mit Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren sowie Schüler bis einschließlich 20 Jahren – Nachweis durch Schulbescheinigung erforderlich. In den Familienverbund werden nur Personen aufgenommen, die unter gleichem Wohnsitz gemeldet sind.

(2) Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt in dem Schwimmbad, in dem sie gekauft wurden. Die Zehnerkarte gilt in der Saison, in der sie gekauft wurde und kann auch noch in der darauffolgenden Badesaison eingelöst werden. Die Jahres- und Familienkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit. Die Jahres- und Familienkarten sind nicht übertragbar.

## Artikel 2

Der § 2 (Befreiungen und Ermäßigungen) der Gebührensatzung vom 20.2.2001 erhält folgende Fassung:

### § 2

#### **Befreiungen und Ermäßigungen**

- (1) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.
- (2) Schulklassen aus der Gemeinde Sinntal, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson die Freibäder zu Unterrichtszwecken im Rahmen der Schulzeit besuchen, haben freien Eintritt.
- (3) Sozialhilfeempfängern sowie sozial schwachen, kinderreichen Familien kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.
- (4) Mitglieder von DLRG-Ortsgruppen aus der Gemeinde Sinntal sind während der Abhaltung von Schwimm- und Lehrkursen sowie bei der Übernahme der Badeaufsicht von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

- (5) Schüler- und Jugendgruppen der Vereine, die gemäß der gemeindlichen Jugendförderungssatzung als förderungswürdig anerkannt werden, die geschlossen unter Aufsicht eines Betreuers die Freibäder besuchen, haben freien Eintritt.
- (6) Inhaber der Jugendleitercard oder der Ehrenamtscard haben freien Eintritt. Inhaber einer Jugendleitercard oder Ehrenamtscard erhalten eine zusätzliche Vergünstigung auf den Erwerb einer Familienjahreskarte, hier wird eine Familienjahreskarte für Alleinerziehende ausgegeben, auf der vermerkt wird „Familienjahreskarte Ehrenamtscardinhaber/Jugendleitercardinhaber“. Wenn beide Elternteile eine Ehrenamtscard oder Jugendleitercard besitzen, erhalten sie ebenfalls die Familienkarte zum Alleinerziehenden-Tarif.
- (7) Kinder oder Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aus der Gemeinde Sinntal, die in einer Jugendfeuerwehr aktiv sind und regelmäßig an den Ausbildungs- und Übungsstunden teilnehmen, erhalten mit einer entsprechenden Bescheinigung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr eine kostenlose nicht übertragbare Jahreskarte für den Besuch der Sinntaler Schwimmbäder.
- (8) Eine Begleitperson eines Behinderten, bei dem das Merkzeichen „B“ in dem Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, hat freien Eintritt.

### **Artikel 3**

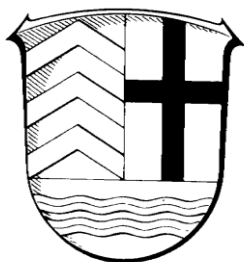
#### **Inkrafttreten**

Diese Vierte Nachtragsatzung zur Gebührensatzung vom 20. Februar 2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die bisherigen Bestimmungen des § 1 Absatz 1, 2 und § 2 der dritten Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal vom 12.05.2015 außer Kraft.

Sinntal, den 24.04.2018

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal**

**gez.  
Carsten Ullrich  
(Bürgermeister)**



## **Dritte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.02.2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal**

Aufgrund der §§ 5 und 19 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und aufgrund des § 2 der Satzung für die Freibäder der Gemeinde Sinntal vom 20.02.2001, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal am 11.05.2015 folgende

### **Dritte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.02.2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 1 (Benutzungsgebühren) der Gebührensatzung vom 20.2.2001 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

##### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Freibäder in den Ortsteilen Altengronau und Sterbfritz betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Tageskarte für Erwachsene  | 3,40 Euro  |
| 2. Tageskarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis  | 1,50 Euro  |
| 3. 2 Stunden Abendschwimmen von 18:00 - 20:00 Uhr für Erwachsene in den Monaten Juni, Juli und August                   | 2,00 Euro  |
| 4. 2 Stunden Abendschwimmen von 18:00 - 20:00 Uhr für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte im Juni, Juli und August | 0,80 Euro  |
| 5. Zehnerkarte für Erwachsene   | 25,50 Euro |

6. Zehnerkarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis	11,50 Euro
7. Jahreskarte für Erwachsene	50,00 Euro
8. Jahreskarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis	25,00 Euro
9. Familienjahreskarte	70,00 Euro

## **Artikel 2**

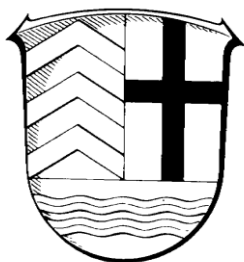
### **Inkrafttreten**

Diese Dritte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20. Februar 2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die bisherigen Bestimmungen des § 1 Absatz 1 der Zweiten Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal vom 03.05.2011 außer Kraft.

Sinntal, den 12.05.2015

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal**

**Carsten Ullrich  
(Bürgermeister)**



## **Zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.02.2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal**

Aufgrund der §§ 5 und 19 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und aufgrund des § 2 der Satzung für die Freibäder der Gemeinde Sinntal vom 20.02.2001, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal am **02.05.2011** folgende

### **Zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.02.2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 1 (Benutzungsgebühren) der Gebührensatzung vom 20.2.2001 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Freibäder in den Ortsteilen Altengronau und Sterbfritz betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Tageskarte für Erwachsene  | 2,80 Euro  |
| 2. Tageskarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis  | 1,30 Euro  |
| 3. 2 Stunden Abendschwimmen von 18:00 - 20:00 Uhr für Erwachsene in den Monaten Juni, Juli und August                   | 1,70 Euro  |
| 4. 2 Stunden Abendschwimmen von 18:00 - 20:00 Uhr für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte im Juni, Juli und August | 0,70 Euro  |
| 5. Zehnerkarte für Erwachsene   | 22,00 Euro |
| 6. Zehnerkarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis                                       | 10,00 Euro |

7. Jahreskarte für Erwachsene	44,00 Euro
8. Jahreskarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis	22,00 Euro
9. Familienjahreskarte	61,00 Euro

## **Artikel 2**

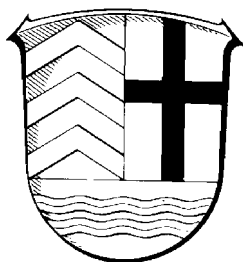
### **Inkrafttreten**

Diese Zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20. Februar 2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die bisherigen Bestimmungen des § 1 Absatz 1 der Ersten Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal vom 29.04.2008 außer Kraft.

Sinntal, den 03.05.2011

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal**

**Carsten Ullrich  
(Bürgermeister)**



## **Erste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.02.2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal**

Aufgrund der §§ 5 und 19 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und aufgrund des § 2 der Satzung für die Freibäder der Gemeinde Sinntal, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal am **28.04.2008** folgende

### **Erste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.02.2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 1 (Benutzungsgebühren) der Gebührensatzung vom 20.2.2001 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Freibäder in den Ortsteilen Altengronau und Sterbfritz betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Tageskarte für Erwachsene  | 2,50 Euro  |
| 3. Tageskarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis  | 1,20 Euro  |
| 4. 2 Stunden Abendschwimmen von 18:00 - 20:00 Uhr für Erwachsene in den Monaten Juni, Juli und August                   | 1,50 Euro  |
| 5. 2 Stunden Abendschwimmen von 18:00 - 20:00 Uhr für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte im Juni, Juli und August | 0,60 Euro  |
| 5. Zehnerkarte für Erwachsene   | 20,00 Euro |
| 6. Zehnerkarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis                                       | 9,00 Euro  |



7. Jahreskarte für Erwachsene	40,00 Euro
8. Jahreskarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis	20,00 Euro
9. Familienjahreskarte	55,00 Euro

## Artikel 2

Der § 2 (Befreiungen, Ermäßigungen) wird um die Absätze 7 und 8 erweitert:

### § 2

#### **Befreiungen, Ermäßigungen**

- (7) Inhaber der Ehrenamtskarte haben freien Eintritt.
- (8) Eine Begleitperson eines Behinderten, bei dem das Merkmal „B“ in dem Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, hat freien Eintritt.

## Artikel 3

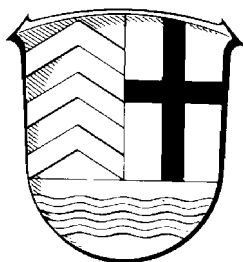
### **Inkrafttreten**

Diese Erste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20. Februar 2001 für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die bisherigen Bestimmungen des § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal außer Kraft.

Sinntal, den 29.04.2008

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal**

**Carsten Ullrich  
(Bürgermeister)**



## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Sinntal**

Aufgrund der §§ 5 und 19 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 92 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562, 575), und aufgrund des § 2 der Satzung für die Freibäder der Gemeinde Sinntal, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal am **19.02.2001** folgende

### **G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

beschlossen:

#### § 1

#### Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die Freibäder in den Ortsteilen Altengronau und Sterbfritz betragen:

1. Tageskarte für Erwachsene		3,50 DM
	ab 01.01.2002	2,00 Euro
2. Tageskarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis		2,00 DM
	ab 01.01.2002	1,00 Euro
3. Zehnerkarte für Erwachsene		30,00 DM
	ab 01.01.2002	15,00 Euro
4. Zehnerkarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis		15,00 DM
	ab 01.01.2002	7,50 Euro
5. Jahreskarte für Erwachsene		60,00 DM
	ab 01.01.2002	30,00 Euro

6. Jahreskarte für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit amtlichem Ausweis		30,00 DM
	ab 01.01.2002	15,00 Euro
7. Familienjahreskarte		90,00 DM
	ab 01.01.2002	45,00 Euro

- (2) Die Tageskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt in dem Schwimmbad, in dem sie gekauft wurden. Die gelösten Zehnerkarten, Jahreskarten und Familienkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit. Die Jahres- und Familienkarten sind nicht übertragbar.

## § 2

### Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.
- (2) Schulklassen aus der Gemeinde Sinntal, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson die Freibäder zu Unterrichtszwecken im Rahmen der Schulzeit besuchen, haben freien Eintritt.
- (3) Sozialhilfeempfängern sowie sozial schwachen, kinderreichen Familien kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.
- (4) Mitglieder von DLRG-Ortsgruppen aus der Gemeinde Sinntal sind während der Abhaltung von Schwimm- und Lehrkursen sowie bei der Übernahme der Badeaufsicht von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
- (5) Schüler- und Jugendgruppen der Vereine, die gemäß der gemeindlichen Jugendförderungssatzung als förderungswürdig anerkannt werden, die geschlossen unter Aufsicht eines Betreuers die Freibäder besuchen, haben freien Eintritt.
- (6) Inhaber der Jugendleitercard haben freien Eintritt.

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinntal, den 20.02.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinntal

Heberling  
(Bürgermeister)